

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 17.04.1986 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 C Ortskern - betreffend die Grundstücke Gemarkung Blankenheim, Flur 34, Nr. 174 (alt) - (neu Flur 34, Nrn. 399 u. 340) - gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschuß hat folgenden Wortlaut:

"Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 C Ortskern (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) - s. Anlage - wird gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Der Begründung - s. Anlage - wird zugestimmt."

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Zimmer 4, Rathaus, während der Dienststunden und zwar

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 3 BBauG bleiben unberührt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem BBauG erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 C Ortskern 1. Änderung rechtsverbindlich.

Blankenheim, 05.06.1986



Der Bürgermeister